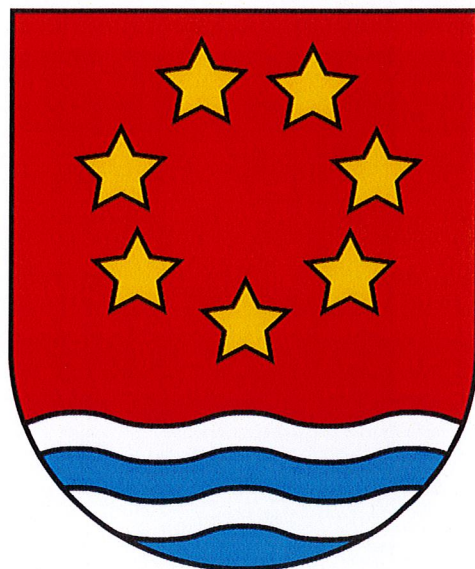


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Albula/Alvra (Bestattungsgesetz; BestG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 15.09.2017
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.01.2018

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Albula/Alvra (Bestattungsgesetz; BestG)

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra,
gestützt auf Art. 35. Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra sowie auf Art. 12
Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR
500.000), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Albula/Alvra.

Art. 2 Friedhöfe in der Gemeinde

Als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde gelten die Friedhöfe in Alvaneu Dorf, Alvaneu Bad, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel.

Art. 3 Gräber- und Bestattungsarten

In den öffentlichen Friedhöfen ist jede Grab- und Bestattungsart gemäss Art. 10 zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen. Es besteht kein Anspruch auf eine Grab- oder Bestattungsart, welche im entsprechenden Friedhof nicht vorgesehen ist.

Art. 4 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund auf dem Gemeindegebiet ist innert 48 Stunden der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der Zivilstandsverordnung.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 5 Gemeindevorstand

¹ Dem Gemeindevorstand obliegt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Dabei erfüllt er insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über die Planung und Gestaltung der Friedhöfe;
- b. Einschränkung der freien Friedhofwahl;
- c. Ausfällung von Bussen und Anordnung von Ersatzmassnahmen.

² Ist eine Entscheidkompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen oder ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet der Gemeindevorstand über die Zuweisung.

Art. 6 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über die Beisetzung von verstorbenen Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde;
- b. Entscheid über die Gleichstellung von verstorbenen Personen, die über viele Jahre ihren Wohnsitz, jedoch nicht ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, mit denjenigen Personen, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten;
- c. Entscheid über Fristerstreckungsgesuche betreffend Erdbestattung oder Kremation;
- d. Verfügung und die Organisation des Abrufs und der Räumung der Gräber;
- e. Gewährleistung des Betriebs und des Unterhalts der Friedhöfe in Zusammenarbeit mit dem technischen Betrieb;
- f. Entscheid betreffend der vernachlässigten Unterhaltspflicht;
- g. Entscheid über die harmonische Einfügung von Grabmählern und Grabausstattungen;
- h. Bewilligung von Veranstaltungen.

Art. 7 Verwaltung

Der Verwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Todesfallmeldungen;
- b. Anordnung der notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Bestattung;
- c. Rechnungsstellung;
- d. Führung eines Grabregisters;
- e. Erstellung des Friedhofplans.

Art. 8 Technischer Betrieb

Dem technischen Betrieb obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Allgemeiner Unterhalt der Friedhöfe;
- b. Allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe und die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung;
- c. Aufsicht während der Beisetzung;
- d. Graböffnung- und Schliessung in Absprache mit den Hinterbliebenen;
- e. Überwachung des Aufstellens von Grabmälern.

III. Bestattungswesen

Art. 9 Bestattungen

¹ Auf den öffentlichen Friedhöfen werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder die auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.

² Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

³ Personen, die weder in der Gemeinde wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde auf den öffentlichen Friedhöfen beigesetzt werden.

Art. 10 Bestattungsvorbereitung

¹ Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen ordnungsgemäss eingesargt und überführt werden. Die dafür anfallenden Kosten, inklusive allfällige Kremationskosten, sind von den Angehörigen zu übernehmen. Fehlen Angehörige, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe.

² Die Gemeinde trifft alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Die Verstorbenen sind in der Regel in einen dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum zu überführen. Sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen, kann der Leichnam bis zur Bestattung im Sterbehaus belassen werden.

³ Die Erdbestattung oder Kremation darf frühestens nach der Feststellung des Todes durch eine zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassenen Arzt erfolgen. Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus gesundheitspolizeilichen Gründen.

Art. 11 Durchführung der Bestattung

Die Gemeinde führt die Bestattung unter gebührender Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Kirchgemeinden durch. Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen.

Art. 12 Bestattungsort

Die Wahl des öffentlichen Friedhofs ist grundsätzlich frei. Die Gemeinde kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken.

Art. 13 Bestattungszeiten

An Sonn- und Feiertagen sowie an kirchlichen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

IV. Friedhofordnung

Art. 14 Ruhe und Ordnung

Friedhöfe sind Ruhestätten Verstorbener und Orte der Besinnung. Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind zu besonderer Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.

Art. 15 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung im Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung im Reihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung im bestehenden Reihengrab;
- d. Urnen- oder Aschenbeisetzung im Urnengrab;
- e. Urnen- oder Aschenbeisetzung im bestehenden Urnengrab;
- f. Urnen- oder Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.

Art. 16 Bestattungsbehältnisse

¹ Es sind Säрге zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind.

² Die Urnen müssen aus zersetzlichem Material angefertigt sein.

Art. 17 Grabausstattungen

¹ Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur in Absprache mit der Gemeinde errichtet, geändert oder entfernt werden.

² Grabmäler und weitere Grabausstattungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie sind handwerklich und künstlerisch sorgfältig zu gestalten.

³ Die Gemeinde regelt insbesondere die Abstandverhältnisse, die Masse sowie die Ausgestaltung und die Beschaffenheit des Materials der Grabausstattungen der öffentlichen Friedhöfe in einem Reglement.

Art. 18 Unterhalt und Pflege

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

² Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, ordnet die Gemeinde nach zweimaliger erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen an.

³ Sind keine Unterhaltungspflichtigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Grabpflege.

Art. 19 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattete beträgt mindestens 25 Jahre. Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.

³ Gräber werden frühestens nach 25 Jahren nach ihrer Erstellung durch die Gemeinde aufgehoben respektive geräumt. Die Gemeinde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine vorzeitige Aufhebung der Gräber bewilligen.

Art. 20 Räumung der Gräber

¹ Die Gemeinde ordnet zu gegebener Zeit die Aufhebung und Räumung der Gräber an. Diese Anordnung wird mindestens sechs Monate vor dem Räumungstermin schriftlich bekannt gegeben.

² Nach Ablauf des Räumungstermins kann die Räumung, unter Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen, von der Gemeinde in Auftrag gegeben werden.

³ Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen und Grabmäler kann die Gemeinde verfügen.

⁴ Nach Ablauf der 25-jährigen Frist kann mit einem begründeten Gesuch die Grabräumung beantragt werden.

Art. 21 Grabregister und Friedhofplan

¹ Die Gemeinde führt für jeden Friedhof ein Grabregister, das Grabnummer, Name und Vorname des Bestatteten und das Geburts- und Todesjahr enthält.

² Die Gestaltung der Friedhofanlagen wird in den bestehenden Friedhofplänen festgehalten.

Art. 22 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen, Bepflanzungen und dergleichen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die durch benachbarte, vernachlässigte Gräber entstehen.

V. Finanzen

Art. 23 Gebühren

Die Gebühren für die Bestattung richten sich nach dem Reglement zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Albula/Alvra.

Art. 24 Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Betriebs, die ordentlichen Unterhaltskosten und die Aufwendungen für die Erneuerung oder Erweiterung der öffentlichen Friedhöfe.

VI. Vollzug

Art. 25 Erlass von Vollzugsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement, welches die erforderlichen Ausführungs- und Detailbestimmungen zu vorliegendem Gesetz enthält.

VII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 26 Strafbestimmungen und Ersatzmassnahmen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Bestimmungen darauf gestützter Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5'000.00 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Der rechtmässige Zustand ist innert angemessener Frist wiederherzustellen. Bei unterlassener oder ungenügender Wiederherstellung ordnet die Gemeinde Ersatzmassnahmen zu Lasten der verantwortlichen Personen an.

Art. 27 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindegeschreiber



Maurus Engler